

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/0874/2023**

Datum: 25.05.2023

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
23 - Liegenschaftsamt

**Betrifft: Antrag auf Durchführung hoheitlicher Vermessung (Teilungsvermessung)
Baugebiet Christel-Brauns-Weg**

Beratungsfolge:

Hauptausschuss	22.06.2023	Entscheidung
----------------	------------	--------------

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird ermächtigt, den Antrag auf Durchführung der hoheitlichen Vermessung (Teilungsvermessung) der Grundstücksfläche, gelegen im Baugebiet „Christel-Brauns-Weg“, insbesondere der Baugrundstücke bei einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur im Land Brandenburg unter Beachtung des § 97 Abs 2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen zu stellen.

Götz Herrmann
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkungen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein					
a) Ergebnishaushalt:					
Haushalts-jahr	Ertrag/Aufwand	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	aktueller Ertrag bzw. Aufwand
2023	Aufwand	52.21	593101	145.000 €	120.000 €
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmennummer: 23080012)					
Haushalts-jahr	Einzahlung/Auszahlung	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	aktuelle Ein-bzw. Auszahlung
2023	Auszahlung	52.21	785100	300.000 €	120.000 €
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich					
Erläuterung:					
Abstimmung mit dem Klimaschutzmanagement erfolgt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich					
Einschätzung der Auswirkung auf das Klima: <input type="checkbox"/> positiv <input checked="" type="checkbox"/> neutral <input type="checkbox"/> negativ					
Abstimmung mit Behindertenbeauftragter erfolgt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

Sachverhaltsdarstellung:

Bei der Parzellierung des Baufeldes „Baugebiet Christel-Brauns-Weg“, insbesondere der Baugrundstücke handelt es sich um eine hoheitliche Vermessung in Form der Teilungsvermessung, welche ausschließlich durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur im Land Brandenburg durchgeführt werden darf. Eine Ausschreibung der hoheitlichen Vermessung, im Sinne des Vergaberechtes, ist nicht zulässig. Dennoch gilt auch hier § 97 Abs. 2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, wonach der Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten ist.

Im Hinblick hierauf wurde eine Liste der öffentlich bestellten Vermesser im Land Brandenburg erstellt, welche die öffentlich bestellten Vermessungsingenieure mit Sitz in den Landkreisen Barnim, Oberhavel, Uckermark und Märkisch Oderland enthält. Grundlage dieser Auflistung war die Adressliste der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (Fundstelle: <https://geodyn.geobasis-bb.de/adressen/tab.php>), welche insgesamt mit Stand vom 31.03.2023, 138 öffentlich bestellte Vermessungsingenieure im Land Brandenburg enthält. Hiervon haben 36 öffentlich bestellte Vermessungsingenieure im Land Brandenburg ihren Sitz in den oben genannten vier Landkreisen, wobei die Landkreise Oberhavel, Uckermark und Märkisch Oderland direkt an den Landkreis Barnim angrenzen. Die Reihenfolge der Liste wurde per Losverfahren unter Beisein von Mitarbeiter/innen des Rechnungsprüfungsamtes, der Vergabestelle und des Liegenschaftsamtes erstellt.

Die Antragstellung hinsichtlich der Durchführung hoheitlicher Vermessung erfolgt auf der Grundlage der Liste und der per Losverfahren ermittelten Reihenfolge rotierend. Ist ein öffentlich bestellter Vermessungsingenieur zeitlich nicht in der Lage den Antrag rechtzeitig auszuführen oder besteht eine Interessenkollision seinerseits, wird der jeweils nachfolgende öffentlich bestellte Vermessungsingenieur angefragt. Aufgrund der rotierenden Antragstellungen und der fließenden Durchführung hoheitlicher Vermessung in anderen Sachverhalten, ist eine konkrete Benennung des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs in dieser Beschlussvorlage nicht möglich, da ansonsten die erforderliche Reihenfolge gegebenenfalls nicht eingehalten wird.

Hoheitliche Vermessungen sind die Vermessungsleistungen, welche durch Gesetz den öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren und den Katasterbehörden vorbehalten sind (bspw. Teilungsvermessung und Grenzfeststellungen, Erstellung amtlicher Lagepläne). Die Durchführung hoheitlicher Vermessungen erfolgt auf Antrag. Der öffentlich bestellte Vermessungsingenieur unterliegt hierbei einem Kontrahierungszwang, das heißt er unterliegt einer Rechtspflicht, dem Antrag zu entsprechen. Ein Antrag darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.

Die Kosten einer hoheitlichen Vermessung regelt die Gebührenordnung für das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg, womit sichergestellt wird, dass bei hoheitlichen Vermessungen bei gleichem Sachverhalt die gleichen festgesetzten Gebühren anfallen.

Im Hinblick auf die vorgesehene Teilungsvermessung, einer angenommenen Grenzlänge von rund 5.500 Meter und rund 57 Flurstücke (Baugrundstücke, Straße, Grünfläche) unter Berücksichtigung eines Bodenwertes zwischen 100,01 Euro/qm und 200,00 Euro/qm werden Gebühren gemäß der genannten Gebührenordnung in Höhe von rund 120.000,00 Euro veranschlagt. Die tatsächliche Gebührenhöhe kann erst nach Erbringung der Vermessungsleistung benannt werden.

Darstellung der Berücksichtigung von Klimaschutzbelangen:

Klimaschutzbelange sind nicht betroffen.